

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Christian Oxonitsch (SPÖ), David Ellensohn (Grüne), Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ), sowie Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES (Neos)

betreffend Änderungen des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes (11. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) und des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien

Begründung

Im Rahmen dieser Novelle sollen folgende Vorhaben verwirklicht werden:

- Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Disziplinarbehörde und zur Vorbeugung von Berangensproblemen soll an Stelle des aus Mitgliedern des Verwaltungsgerichts Wien bestehenden Disziplinarausschusses das Bundesverwaltungsgericht mit den Aufgaben der Disziplinarbehörde für das Verwaltungsgericht Wien betraut werden. Der im Verwaltungsgericht Wien bestehende Disziplinarausschuss wird daher aufgelöst.
- Straffung der Abläufe bei der Nachbesetzung der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien.
- Die Ausschreibung der Richterinnen und Richter soll künftig durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien erfolgen.
- In Hinkunft soll der jährliche Tätigkeitsbericht dem Amt der Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt werden. Tätigkeitsbericht und Stellungnahme des Amtes der Landesregierung sollen in denselben Sitzungen der Landesregierung und des Landtages behandelt werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Initiativantrag:

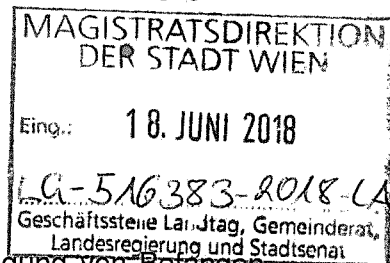
Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (11. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) und das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert werden, wird zum Beschluss erhoben.“

Wien, am 18. Juni 2018

Beilage:
Gesetzesentwurf

Kurt Stürzenbecher
Christian Oxonitsch
David Ellensohn
Dietbert Kowarik
Beate Meini-Reisinger



Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (11. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) und das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG, LGBl. für Wien Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 11 lautet:

„Disziplinargericht“

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Disziplinargericht ist das Bundesverwaltungsgericht, welches durch einen Senat entscheidet.“

3. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Disziplinarausschuss“ durch die Wortfolge „Das Disziplinargericht“ ersetzt, wird nach dem Wort „Verwaltungsgerichts“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder von Amts wegen“.

4. In § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Disziplinarausschuss“ durch das Wort „Disziplinargericht“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Disziplinarausschusses“ durch das Wort „Disziplinargerichts“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei“, die Wortfolge „die Anzeige oder“, die Wortfolge „von der Anzeige (Selbstanzeige) oder“ und der dritte Satz.

7. In § 13 Abs. 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „den Disziplinarausschuss“ durch die Wortfolge „das Disziplinargericht“ und im letzten Satz die Wortfolge „der Disziplinarausschuss“ durch die Wortfolge „das Disziplinargericht“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Disziplinarausschuss“ durch die Wortfolge „das Disziplinargericht“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2016“ durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

10. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a. (1) Die Zuständigkeit zur Durchführung von mit Ablauf des Tages der Kundmachung der 11. Novelle zu diesem Gesetz beim Disziplinarausschuss anhängigen Verfahren geht auf das Disziplinargericht über, welches diese Verfahren neu durchzuführen hat. Das Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses, welches am

Tag der Kundmachung der 11. Novelle zu diesem Gesetz den Vorsitz im Disziplinarausschuss innehatte, hat die diesbezüglichen Akten unverzüglich dem Disziplinargericht zu übermitteln.

(2) Ist ein Erkenntnis oder Beschluss des Disziplinarausschusses vor Ablauf des Tages der Kundmachung der 11. Novelle zu diesem Gesetz mündlich verkündet worden, die Zustellung einer den Beginn der Revisions- oder Beschwerdefrist auslösenden schriftlichen Ausfertigung desselben jedoch bis zum Ablauf dieses Tages nicht veranlasst worden, tritt das Erkenntnis bzw. der Beschluss mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.“

Artikel II

Das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten ist von der Wiener Landesregierung, die jeweiligen anderen Stellen sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Darüber hinaus kann die Ausschreibung in sonstiger geeigneter Weise kundgemacht werden.“

2. § 3 Abs. 4 dritter und vierter Satz lauten:

„Sofern ein Dreivorschlag einzuholen ist, ist die Reihung unter Anschluss der Bewerbungsunterlagen unter Bedachtnahme auf § 30 Abs. 1 dem Personalausschuss möglichst binnen zwölf Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist zu übergeben. Der Personalausschuss übermittelt dem Amt der Wiener Landesregierung in der Folge möglichst binnen acht Wochen Dreivorschläge gemäß Abs. 1, die vom Amt der Wiener Landesregierung gemeinsam mit der Reihung binnen vier Wochen ab Einlangen der Dreivorschläge der Landesregierung vorzulegen sind.“

3. In § 13 Abs. 2 entfällt die Z 3; die Z 4, 5 und 6 werden zu den Z 3, 4 und 5.

4. In § 14 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „des Disziplinarausschusses oder“.

5. In § 16 Abs. 2 entfällt die Z 6; die Z 7 wird zur Z 6.

6. In § 16 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder Mitglied (Ersatzmitglied) des Disziplinarausschusses“.

7. In § 17 Abs. 2 Z 3 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt sowie entfällt die Wortfolge „sowie des Disziplinarausschusses“.

8. § 19 entfällt.

9. § 20 entfällt.

10. § 27 lautet:

„(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien hat den von der Vollversammlung beschlossenen jährlichen Tätigkeitsbericht im Wege des Amtes der Landesregierung spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Landesregierung, in der der Bericht behandelt werden soll, der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

(2) Das Amt der Landesregierung hat eine Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen sowie dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien zur Kenntnis zu bringen.

Die Behandlung des Tätigkeitsberichtes und der Stellungnahme des Amtes der Landesregierung haben in denselben Sitzungen der Landesregierung und des Landtages zu erfolgen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikel II Z 1 und Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Artikel II Z 1 und Z 2 treten am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: